

oberhofen
am thunersee

Botschaft

zur Gemeindeabstimmung vom 11. März 2012



Gemeindeordnung sowie Wahl- und Abstimmungsreglement; Genehmigung

Ausgangslage

Die Organisation der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee basiert auf der Gemeindeordnung vom 20. März 2000. Seit der Inkraftsetzung erfolgten verschiedene Revisionen und zudem entspricht dieser Gemeindeerlass in verschiedenen formalen Belangen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Deshalb hat der Gemeinderat am 5. Januar 2011 eine Projektgruppe «Reorganisation Einwohnergemeinde» eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Sonja Reichen, Gemeindepräsidentin
- Theodor Wittwer, Vizegemeindepräsident
- Rahel Tschanz, Gemeindeschreiberin
- Dr. Daniel Arn, Fürsprecher und Geschäftsführer Verband Bernischer Gemeinden

In einer ersten Phase wurden verschiedene Grundsatzbereiche einer näheren Überprüfung unterzogen: Wahlorgan Vizegemeindepräsidium, Anzahl ständige Kommissionen, Anzahl Gemeinderäte, Wahlverfahren und Entschädigungen Gemeinderäte. Die Bewertung erfolgte in einer Ist/Soll-Analyse. Daraufhin wurden die Parteien an der Informationsveranstaltung vom 9. Juni 2011 über die Grundabsichten in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig erhielten die Parteien Gelegenheit zur Vernehmlassung, welche bis am 18. Juli 2011 dauerte. Am 18. August 2011 machte die Projektgruppe «Reorganisation Einwohnergemeinde» eine Auswertung der Eingaben und der Gemeinderat genehmigte am 31. August 2011 die Grundsatzentscheide.

In der zweiten Phase erfolgten verschiedene formale Anpassungen der Gemeindeordnung sowie des Wahl- und Abstimmungsreglements. Gleichzeitig wurden die Grundsatzentscheide in diese beiden Gemeindeerlasse integriert. Die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern fand im Oktober 2011 statt.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Änderungen nur marginal ausgefallen sind. Die Anzahl Gemeinderäte von heute 7 Mitgliedern, die Finanzkompetenzen sowie die Wahlverfahren im Proporz- und Majorzbereich werden beibehalten. Neu wählt der Gemeinderat die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und genehmigt die Jahresrechnung. Bei den ständigen Kommissionen gibt es insofern eine Änderung, indem ein ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss eingeführt wird, und auf der anderen Seite werden sowohl die Planungs- und Umweltkommission als auch die Dorfkommission aufgehoben.

Die näheren Erläuterungen über die angepassten Artikel in der Gemeindeordnung und im Wahl- und Abstimmungsreglement sind im Anhang 1 und 2 aufgelistet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

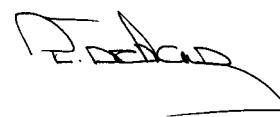
1. Die Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 ist zu genehmigen.
2. Das Wahl- und Abstimmungsreglement mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 ist zu genehmigen.

Oberhofen am Thunersee, 28. Dezember 2011

Gemeinderat Oberhofen



Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin



Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Ausstand

Neu Art. 16

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
 - a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.
- ⁴ Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- ⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Bisher

Keine Regelung

Kommentar

Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 21. Juni 2010 festgehalten, dass von Verfassung wegen mindestens die Ausstandspflicht bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie gelte. Im Rahmen der Vernehmlassung der Gemeindegesetzgebung zu HRM₂ (Harmonisiertes Rechnungsmodell) wurde gleichzeitig auch die Anpassung von Art. 37 Abs. 2 GG unterbreitet. Neu werden sämtliche Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad als ausstandspflichtig erklärt. Ehepaare und Personen, die in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, bleiben wie bisher ebenfalls ausstandspflichtig. Die Inkraftsetzung dieser Änderung erfolgt voraussichtlich auf den 1. Januar 2013, wobei Entscheide von Behörden, welche in Missachtung dieser Ausstandsregelung erfolgen, schon heute bei einer Beschwerde als verfassungswidrig bezeichnet und demzufolge aufgehoben werden.

Wahl Gemeinderat

Neu Art. 32

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates.
- ³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Bisher Art. 10

- ¹ An der Urne werden im Verhältniswahlverfahren gewählt: 6 Mitglieder des Gemeinderates
- ² An der Urne wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt: die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

Kommentar

Immer wieder zeigen Umfragewerte, dass das Milizsystem in der Schweizer Bevölkerung auf hohe Akzeptanz stösst. Deshalb stellte der Gemeinderat bei den Parteien einen möglichen Systemwechsel zur Diskussion. Dieser wurde von allen Parteien abgelehnt, denn im Vordergrund steht eine vielfältige Parteienlandschaft, welche die Demokratie garantiert. Eine Änderung des Wahlverfahrens würde innerhalb der Parteien eine tiefgreifende Umwälzung bringen. Der Proporz verhindert ein ungewolltes und für die Demokratie schädliches Machtgefüge. Zudem findet damit ein natürlicher und gleichberechtigter Wettbewerb unter den Parteien und deren Kandidaten statt. Deshalb wird das Proporzwahlssystem für die Mitglieder des Gemeinderates beibehalten.

Genehmigung Gemeindeordnung und Wahl- und Abstimmungsreglement

Neu Art. 35

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung
a die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

Bisher Art. 17

- ⁴ Totalrevision der Gemeindeordnung oder des Reglements über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung bedürfen der Urnenabstimmung.

Kommentar

Sämtliche Reglemente werden neu der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Für Reglemente wird auf Urnenabstimmungen verzichtet. Bisher mussten Totalrevisionen sowohl der Gemeindeordnung als auch des Wahl- und Abstimmungsreglements an der Urne beschlossen werden. Einzig kleinere Revisionen konnten der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Es sind keine Vorteile auszumachen, die beiden Gemeindeerlasse einer Urnenabstimmung vorzulegen. Ein erheblicher Nachteil ist, dass nach der Verabschiedung

durch den Gemeinderat weder Ergänzungen noch Korrekturen möglich sind. Die Stimmberechtigten haben an der Urne lediglich die Wahl, das Reglement abzulehnen oder anzunehmen.

Behandlung Initiativen

Neu Art. 39

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

Bisher Art. 7

^{2,6} Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative in der Regel innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Kommentar

Für eine seriöse Geschäftsvorbereitung reicht die Frist von 8 Monaten nicht aus, denn oftmals müssen Berichte und Analysen von anderen Stellen oder Dritten eingeholt werden. Alleine für den Vorlauf für den Druck der Botschaft und der Stimmkarten sowie das Verpacken und den Versand des Stimmmaterials ist eine Frist von 3 Monaten einzurechnen.

Anzahl Gemeinderäte

Neu Art. 41

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Bisher Art. 9

Gemeinderat 7 Mitglieder

Kommentar

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich in der Aufgabenerfüllung einiges verändert. Die Gemeinden stehen nicht mehr isoliert da. Verschiedenste Aufgabenbereiche werden heute regional erfüllt (z.B. Sozialwesen, Bildungsbereich, Zivilschutz). Dies bedeutet aber nicht, dass für den einzelnen Ressortinhaber die Belastung geringer geworden ist. Im Gegenteil, es findet eine Verschiebung des Aufwandes statt, denn der Ressortinhaber muss jeweils in externen Kommissionen, Verbänden, Vereinen die Interessen der Gemeinde wahrnehmen. Zudem verfügt Oberhofen über spezielle Aufgaben (z.B. Schloss, Kulturbereich), welche ähnliche Gemeinden nicht haben. Auch die Zusammensetzung der Bevölkerung ist mit anderen durchschnittlichen Gemeinden nicht vergleichbar. Ausserdem erwarten die Bürgerinnen und Bürger heutzutage eine professionell geführte Gemeinde.

Die Projektgruppe und der Gemeinderat setzten sich eingehend mit der Anzahl Gemeinderatsmitglieder auseinander. Zur Diskussion stand ebenfalls eine Verkleinerung des Gemeinderates auf 5 Mitglieder. Die Gemeinde Oberhofen könnte durchaus mit 5 Mitgliedern geführt werden, doch schlussendlich sind die repräsentativen Aufgaben wichtiger als ein «fraglicher» Gewinn an Effektivität. Der Gemeinderat entschied sich insbesondere aus folgenden Gründen gegen eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder:

Pro 7 Mitglieder

1. Eine breite politische Ausgewogenheit ist vorhanden.
2. Als Milizpolitiker kann die Tätigkeit als Gemeinderat besser wahrgenommen werden. Die Verteilung zwischen Arbeit, Familie, Freizeit und politischer Tätigkeit ist besser gewährleistet.
3. Die Zusammensetzung ist das Abbild der Gesellschaft. Dies bedeutet eine bessere Durchmischung und die Meinungsbildung ist breiter abgestützt.
4. Für politisch interessierte Personen besteht die Möglichkeit, sich auf Gemeindeebene die «Sporen» abzuverdienen.

Contra 7 Mitglieder

1. Die Aufgabenerfüllung kann effizienter bewältigt werden. Der Gemeinderat beschränkt sich auf die wichtigsten Geschäfte und die Entscheidungsfindung ist schneller.
2. Die Schnittstellen zur Verwaltung werden reduziert und vereinfacht.
3. Für die kleineren Parteien wird es schwieriger, einen Sitz zu erreichen. Die Politvielfalt schwindet.

Genehmigung Rechnung

Neu Art. 44

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über die Rechnung.

Bisher Art. 18

Die Gemeindeversammlung genehmigt:
^{4,2} die Verwaltungsrechnung.

Kommentar

Bisher erfolgte die Genehmigung der Rechnung durch die Gemeindeversammlung. Der Souverän kann diese eigentlich gar nicht ablehnen, da die Ausgaben bereits durch das zuständige Organ genehmigt wurden. Im Weiteren muss die Gemeinde über sämtliche beschlossenen und noch nicht abgerechneten Verpflichtungskredite eine Verpflichtungskreditkontrolle führen. Zudem ist jeder Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen und demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, das den Kredit beschlossen hat.

Wahl Vizepräsidium

Neu Art. 43

Der Gemeinderat wählt
a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Bisher Art. 11

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren: die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten.

Kommentar

Die Wahl des Vizepräsidiums hat durch den Gemeinderat zu erfolgen. Der Gemeinderat anerkennt, dass der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nicht aus der gleichen Partei stammt – wie der Präsident oder die Präsidentin – und auch beide

Geschlechter vertreten sind. Der Gemeinderat wird im Proporz gewählt und somit ist die Vertretung der Parteien im Grundsatz gewährleistet. Ein wichtiger Faktor stellt die Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderates dar. Daher muss genügend Handlungsspielraum vorhanden sein, das Vizepräsidium situationsgerecht zu besetzen.

Ständige Kommissionen

Neu Art. 48

- ¹ Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind:
- a Abstimmungs- und Wahlausschuss
 - b Baukommission
 - c Feuerwehrkommission
 - d Finanzkommission
 - e Friedhofkommission
 - f Infrastrukturkommission

Bisher Art. 9

- Ergebnisprüfungskommission
- Planungs- und Umweltkommission
- Baukommission
- Infrastrukturkommission
- Finanzkommission
- Dorfkommision
- Wehrdienstkommission
- Gemeindeführungsstab
- Zivilschutzkommission Hilterfingen
- Friedhofkommission
- Geschäftsleitung EAO

Kommentar

Ergebnisprüfungskommission

Die Einsetzung einer solchen Kommission ist nicht möglich, da in der Gemeinde Oberhofen das New Public Modell (NPM) nicht umgesetzt wird.

Planungs- und Umweltkommission

Seit Jahren nimmt die Anzahl Sitzungen aufgrund fehlender Planungs- und Umweltthemen kontinuierlich ab. Zudem ist der Aufgabenbereich nicht immer klar und eindeutig definiert. Je nach Projekt besteht die Möglichkeit, eine zeitlich befristete nichtständige Kommission oder Arbeitsgruppe einzusetzen.

Dorfkommission

Bis heute hatte die Dorfkommision den Auftrag, verschiedene Gemeindeanlässe wie Bundesfeier, Jungbürgerfeier, Neuzuzügeranlass und Neujahrsapéro zu organisieren. Diese Aktivitäten werden mehrheitlich durch einzelne DoKo-Mitglieder unter Mithilfe der Verwaltung oder sogar Drittpersonen wahrgenommen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für diese ausgewählten Anlässe keine eigenständige Kommission mehr notwendig ist. Zudem können mangels Finanzen auch keine weiteren Aktivitäten durch die Gemeinde realisiert werden. In Oberhofen existieren verschiedene Kulturinstitutionen und daher müssen diese Synergien in Zukunft besser genutzt werden. Der Anstoss zu mehr kreativen Projekten kann auch durch Privatinitiative erfolgen.

Gemäss Art. 50 ff. GO können die Stimmberechtigten und der Gemeinderat eine nichtständige Kommission einsetzen. Diese Kommission könnte die Organisation der vier Gemeindeanlässe und weitere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich einer nichtständigen Kommission übernehmen. Im Einsetzungsbeschluss sind die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung der nichtständigen Kommission zu regeln. Die Entschädigung richtet sich nach der geltenden Entschädigungs- und Spesenverordnung, welche 2012 überarbeitet wird.

Zivilschutzkommission Hilterfingen

Die Gemeinde Oberhofen hat die hoheitlichen Befugnisse des Zivilschutzes an die Gemeinde Hilterfingen abgetreten.

Geschäftsleitung EAO

Die Organisation der Geschäftsleitung EAO ist im Reglement der Elektrizitätsanlage vom 1. Januar 2004 geregelt.

Hinweis: Die bisherige Gemeindeordnung vom 12. März 2000 kann auf www.oberhofen.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Anhang 2 Wahl- und Abstimmungsreglement

Protokoll Gemeindeversammlung

Neu Art. 25

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 30 Arbeitstage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.
- ³ Während der öffentlichen Auflage des Protokolls kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.
- ⁴ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Er genehmigt das Protokoll.

Bisher Art. 65

- ¹ Die Protokolle sind jeweils 7 Tage vor der nächsten Versammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht aufzulegen, mit Einsprachemöglichkeit bis zum Tage der nächsten Versammlung. Wird Einsprache erhoben, so entscheidet über die beanstandete Protokollstelle die Versammlung. Im übrigen ist der Gemeinderat zur Genehmigung des Protokolls zuständig.
- ² Das Protokoll ist öffentlich.

Kommentar

Ziel der Protokollierung ist, wahrheitsgetreu den Ablauf und den Inhalt einer Verhandlung aufzuzeichnen. In erster Linie bilden die Beschlüsse, aber auch der Gang oder die Umstände der Verhandlungen oder die Begründung eines Beschlusses Gegenstand des Protokolls. Damit werden verschiedene Ziele erreicht: Zum einen dient das Protokoll für den Fall späterer Unklarheiten der Beweissicherung und damit in gewissem Sinn der Rechtssicherheit und dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Normalerweise finden die Gemeindeversammlungen von Oberhofen im II. Quartal und im IV. Quartal statt. Die Zeit zwischen diesen Versammlungen ist zu lang, um sich noch im Detail an den genauen Verhandlungsverlauf zu erinnern. In den meisten bernischen Einwohnergemeinden hat sich eingebürgert, dass das Protokoll öffentlich aufgelegt wird. Beanstandungen können mit Einsprache vorgebracht werden. Eine Berechtigung setzt voraus, dass bewiesen werden kann, dass das Protokoll falsch ist.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Neu Art. 32

- ¹ Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
- ² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.
- ³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Bisher Art. 10

- ¹ Der Abstimmungs- und/oder Wahlausschuss wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Kommentar

Bis anhin wurde für jede Abstimmung und Wahl ein neuer Abstimmungs- bzw. Wahlausschuss bezeichnet. In den vergangenen Jahren wurde es immer schwieriger, Personen für eine Teilnahme zu gewinnen. Obwohl es sich eigentlich um eine Bürgerpflicht handelt und die Entschuldigungsgründe klar geregelt sind, hielten sich die wenigsten Stimmberechtigten an die Vorschriften. Der Verwaltungsaufwand für die Rekrutierung des Abstimmungs- und Wahlausschusses ist äusserst zeitintensiv. Von Seiten der Gemeinde wurden die fehlbaren Personen (ohne begründbare Entschuldigung) auch nicht speziell geahndet, denn das Bussenverfahren ist aufwendig und bringt am Schluss nur einen grossen Verwaltungsaufwand.

Bei den Variantenabstimmungen und bei Wahlen sind die Ausmittlungen komplex und teilweise sind die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses damit überfordert. Daher drängt sich aus Gründen der Kontinuität ein ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss auf.

Initiative mit Gegenvorschlag

Neu Art. 43

- ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.
- ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.
- ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.
- ⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Bisher

Keine Regelung

Kommentar

Bisher war keine Regelung für einen allfälligen Gegenvorschlag an der Urne vorgesehen. Es kann aber durchaus sein, dass der Gemeinderat der Initiative gemäss Art. 36 ff. Gemeindeordnung einen Gegenvorschlag unterbreiten möchte.

Hinweis: Das bisherige Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 2000 kann auf www.oberhofen.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Klimaneutral

Die Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 11. März 2012 wurde klimaneutral hergestellt. Die Kompensation des CO₂-Ausstosses wird in das Klimaschutzprojekt Waldreservat «Droit du Vallon, Soulce-Undervelier, Jura» investiert.



Der Rohstoff des hier verwendeten Papiers wurde aus kontrollierter Waldbewirtschaftung hergestellt und unterliegt der FSC-Zertifizierung.